

Sherman Act (1890)

Section 1

„Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States or with foreign nations, is hereby declared to be illegal...“

® Verbot der Kartellbildung

Section 2

„Every person who shall monopolize, or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a felony...“

® Verbot der „Monopolisierung“, d. h. des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Clayton Act (1914)

® Fusionskontrolle

® Verbot von:

- **Preisdiskriminierung („price discrimination“)**
- **Exklusivverträge, bindende Verträge („exclusive dealing and tying contracts“)**
- **Übernahme konkurrierender Unternehmen („acquisition of competing companies“)**
- **Personelle Verschränkungen von Vorständen und Aufsichtsräten („interlocking directorates“)**

GWB (1957/1990)

§ 1 (1) (Fassung von 1990)

„Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

GWB (1957/1998)

§ 1 (Fassung von 1998)

„Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

® Verbot der Praktizierung von Kartellen und der mißbräuchlichen Nutzung einer marktbeherrschenden Stellung

UWG (1896/1909)

§ 1 (Generalklausel):

„Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.“

® „Lauterheit des Wettbewerbs“ (*kein Kartellverbot*)

EGV

Art. 81

„Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken...“

Ⓜ Grundsätzliches Kartellverbot (mit Ausnahmen)

Ⓜ Verbot anderer wettbewerbsbeschränkender Absprachen

EGV

Art. 82

„Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen...“

® Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Fusionskontrolle auf EU-Ebene

® Fusionskontrolle durch Verordnung der Kommission über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (gestützt auf Art. 87, 225 EGV):

® Unternehmenszusammenschlüsse unterliegen der Kontrolle durch die EU-Kommission, wenn

- der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen mehr als 5 Mrd. Euro beträgt

und

- der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 250 Mio. Euro beträgt

und

- die beteiligten Unternehmen nicht jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in demselben Mitgliedsstaat erzielen

® Ziel der EU-Wettbewerbspolitik ist ein „unverfälschter Wettbewerb“, d. h. verfälscht weder durch

- private Maßnahmen

noch durch

- nationalstaatliche Maßnahmen (® Subventionskontrolle, Art. 87, 88 EGV)